

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 226.

Donnerstag, 28. September 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Ausgabe-Annahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.  
Notationsdruck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Verlagsstellen: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Unter dem Viehbestande des Gutbesizers Paul Kautz in Forberge ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher wegen dieses Seuchensalles gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 ff. — den Gemeindebezirk Forberge als Sperrbezirk und die Gemeindebezirke Oberrenken und Gröba mit Ortsteil Neugröba und selbständigem Gutbezirk Gröba als Beobachtungsgebiet.

Es gelten demnach für den Sperrbezirk und für das Beobachtungsgebiet die mittelst der Bekanntmachung vom 7. Juli 1911 — siehe Nr. 156 des Rieser Tageblattes — unter A, B und C bekanntgemachten Bestimmungen und Strafanordnungen.

Soweit der Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Döbitz in Frage kommt, wird das Erforderliche von dort aus angeordnet werden.

Großenhain, am 27. September 1911.

8048 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Gutbesizers und Gemeindevorstands Werner in Spandberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher wegen dieses Seuchensalles gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 ff. — den Gemeindebezirk Spandberg als Sperrbezirk und die Gemeindebezirke Schweinitz, Riesa, Nauwalde und Tiefenau mit Gutbezirk Tiefenau als Beobachtungsgebiet.

Es gelten demnach für den Sperrbezirk und für das Beobachtungsgebiet die mit der Bekanntmachung vom 7. Juli 1911 — siehe Nr. 156 des Rieser Tageblattes — unter A, B und C bekanntgemachten Bestimmungen und Strafanordnungen.

Wegen der angrenzenden preussischen Ortschaften wird das Erforderliche vom Königl. Landratsamt Liebenwerda angeordnet werden.

Großenhain, am 27. September 1911.

8048 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Maul- und Klauenseuche im Vorwerk Großholz bei Mehltheuer ist erloschen.

Es werden deshalb die wegen dieses Seuchensalles für das Vorwerk Großholz und für die Gemeindebezirke Prausitz, Mehltheuer und Bahrens mit der Bekanntmachung vom 22. August 1911 — 2635 a E — vorgeschriebenen Sperr- und Schutzmaßregeln aufgehoben.

Das Vorwerk Großholz gehört nunmehr noch zum Beobachtungsgebiet in den Seuchensällen Mehltheuer, Prausitz, Bahrens und Dörschnitz (Amtsh. Meissen); die Orte Prausitz, Mehltheuer und Bahrens sind als Sperrbezirke bestimmt. Für diese Orte und

das Vorwerk Großholz bleiben deshalb die mit der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 7. Juli 1911 — abgedruckt in Nr. 156 des Rieser Tageblattes — unter A und C bez. B und C bekanntgemachten Bestimmungen und Strafanordnungen weiterhin in Geltung.

Großenhain, am 27. September 1911.

2635 o E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Brandversicherungsbeträge auf den 2. Termin dieses Jahres nach  $\frac{1}{4}$  Pfg. auf die Einheit sind bis

zum 16. Oktober dieses Jahres,

die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer je auf den 2. Termin dieses Jahres sind bis

zum 21. Oktober dieses Jahres

an unsere Steuerkasse — Rathaus, Zimmer Nr. 13 — abzuführen.

Mit der Einkommensteuer sind von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwands der Handels- und Gewerbesteuer in Dresden Beiträge zu erheben und zwar für die Handelskammer nach 2 Pfg. und für die Gewerbesteuer nach 3 Pfg. auf jede M. desjenigen Steuerjahres, der nach dem im Einkommensteuergesetz enthaltenen Tarife auf das in Spalte d des Katasters eingestellte Einkommen entfallen würde.

Besondere Zufertigungen über diese Beiträge werden nach bestehender Vorschrift nicht ausgeben.

Vom Ende Oktober dieses Jahres wird an den Werktagen, außer Sonnabends, unsere Steuerkasse auch nachmittags von 3-4 Uhr für den Verkehr geöffnet sein.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. September 1911. St.

## Röderau.

Die Stelle des Ortssteuereinschümers und Sparkassenkassierers ist durch Ableben des bisherigen neu zu besetzen. Bewerber wollen sich bis 5. Oktober d. J. bei dem Unterzeichneten melden, wo auch das Nähere zu erfahren ist. Ortsheimwöhner werden bevorzugt, Kaution ist zu hinterlegen.

Röderau, den 27. September 1911.

Der Gemeindevorstand.

Sonnabend, den 30. September 1911, vormittags 11 Uhr werden 2 ausgemusterte Pferde vor dem Haupteingang des Barackenlagers versteigert.

Kommandantur des Tr. P. Zeitzlein.

## Derthiges und Sächsisches.

Riesa, 28. September 1911.

— Von der hiesigen Polizei wurde ein aus Sachsen bezug. dem Deutschen Reichs ausgewiesener Oesterreicher festgenommen. Der Verhaftete wurde auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt strafrechtlich gesucht. — Aus einer hiesigen Gastwirtschaft ist in vergangener Nacht ein Faß Bier ( $\frac{1}{2}$  Hektoliter Lagerbier) gestohlen worden. Die Diebe sind noch nicht ermittelt. Sachdienliche Mitteilungen werden an die Polizei erbeten. — Ein Arbeiter aus Dresden wurde hier von einem Unwohlsein befallen, das sich so verschlimmerte, daß der Arbeiter von der Sanitätskolonne nach dem Krankenhaus gebracht werden mußte.

— Der Zirkus May ist heute früh 8 $\frac{1}{2}$  Uhr mittels Sonderzuges auf dem hiesigen Bahnhofe eingetroffen. Die Entladung der Tiere und Requisiten erfolgte mit großer Schnelligkeit. Lebhaftes Interesse erweckte der Aufbau des Zirkus und der übrigen Zelte auf dem Schlingensplatz. Die Vorbereitungen versprechen eine reiche Fülle der Darbietungen. Auf die heutige Eröffnungsvorstellung sei nochmals aufmerksam gemacht.

— Am 1. Oktober dieses Jahres sollen die erziehungsunfähigen schwachsinnigen Kinder, die in den Landesanstalten Hubertusburg und Chemnitz untergebracht sind, nach der neuerrichteten Landesanstalt Großenhain verbracht werden, die gleichzeitig auch der Aufnahme geisteskranker Kinder dient. Die Unterbringung geisteskranker Kinder ist unmittelbar bei der Anstaltsdirektion Großenhain zu beantragen. Dabei ist für das ärztliche Gutachten der Vorzug zu verwenden, der für die Unterbringung Geisteskranker schon bisher vorgeschrieben war; nur in besonders dringlichen Fällen genügt ein kurzes ärztliches Zeugnis über die Krankheitserscheinungen. Für alle schwachsinnigen Kinder sind die Aufnahmearbeiten nach wie vor an die Anstaltsdirektion Chemnitz zu richten.

— Als Hauptgeschworene für die 5. diesjährige Tagung des Schwurgerichts werden laut endgültiger Spruchliste u. a. nachbenannte Herren idig sein: Rentner Arwed Paul Kerschmar in Großenhain; Tischlermeister Bernhard Wilhelm Gustav Eugen Hampf in Großenhain; Rentner Friedrich Ernst Pöhl in Großenhain; Kaufmann Otto Alfred Seyn in Riesa; Fabrikbesitzer Ernst Johannes

Raundorf in Großenhain; Gutbesitzer Hilmar Edwin Rudolph in Steinhain.

— Zu der vielerörterten Frage der „vermeintlichen“ publizistischen Pflicht der Presse hat das Sächsische Obergericht einen gerade nicht allzu pressefreundlichen Standpunkt eingenommen. Der Chefredakteur des „Freiberger Anzeiger“, Professor Durhard, war wegen zweier im „Freiberger Anzeiger“ erscheinender Artikel, die vermeintliche Uebelstände in der Freiberger Ortskrankenkasse rügten, wegen Verleumdung der Vorstehenden der Ortskrankenkasse zu 30 M. Geldstrafe verurteilt worden. Diese Strafe wurde vom Landgericht als Berufungsinzanz auf 300 M. erhöht. Die Artikel enthielten die Behauptung, daß ein Beamter der Krankenkasse durch das Verhalten seines Vorgesetzten, des Vorstehenden der Freiberger Ortskrankenkasse, zum Selbstmord getrieben worden sei. Die beiden inkriminierten Artikel waren vom Landgericht als „Dauerdelikt“ angesehen worden und gegen diese Auffassung richtete sich die beim Obergericht eingelegte Revision, denn als Strafantrag gestellt wurde, waren bereits drei Monate nach dem Erscheinen des ersten Artikels verstrichen. Nach Ansicht des Beklagten hätte das Landgericht diesen ersten Artikel nicht mehr bei der Strafzumessung berücksichtigen dürfen. Ferner hatte der beklagte Chefredakteur zu seiner Rechtfertigung geltend gemacht, er habe nur seine publizistische Pflicht erfüllen wollen, als er die vermeintlichen Uebelstände rügte und im Interesse der bevorstehenden Krankenkassenwahlen Kritik an der Ortskrankenkasse übte. Er habe somit auch das Recht auf Zuhilfenahme des § 193. Das Obergericht erkannte auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision und begründete seine Entscheidung damit, daß der Strafantrag mit Recht auf den ersten, bei Stellung des Strafantrages bereits verstrichenen Artikel ausgedehnt worden sei. Mit Recht habe das Landgericht ein „Dauerdelikt“ angenommen. Ferner seien die in den betreffenden Artikeln aufgestellten schweren Vorwürfe nicht bewiesen worden. Der Beklagte sei lediglich Gerüchten nachgegangen und hierzu habe die Presse kein Recht. Die vermeintliche publizistische Pflicht bestehe nicht und sei zum mindesten weit überschritten, so daß dem Beklagten der Schutz des § 193 nicht zugebilligt werden könne.

— Die Sittlichkeit bei Uebersendung von Geldbeiträgen; Wechseln, Schecks, usw. das Porto für den Brief abzugeben, ist im Zunehmen begriffen, weshalb ein Mahn-

wort gewiß am Platze ist. Diese Beeinträchtigung des Empfängers durch den Portoabzug infolge des Geldverlustes, der sich mit der Zeit summiert, ist ungerechtfertigt, außer wenn ausnahmsweise der Wohnort des Absenders statt wie allgemein der des Besizers als Erfüllungsort verabredet ist. Wo aber über den Erfüllungsort Zweifel herrschen, kommt § 270 des B. G. B. in Anwendung, wonach das Geld seitens des Schuldners im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnort zu übermitteln ist. Portoabzüge für Geld- und Wertsendungen sind also gesetzlich vollkommen unzulässig.

— Für unternehmende junge Leute, die ihre Welt- und Menschenkenntnis erweitern und sich die deutsche Heimat einmal von draußen ansehen wollen, bietet sich eine günstige Gelegenheit, ihren Gesichtskreis zu vergrößern durch die Möglichkeit, ihrer Dienstpflicht in solchen Truppenteilen zu genügen, die außerhalb der deutschen Heimat stationiert sind. Unter anderen kommen hierfür auch die Matrosenartillerieabteilung Kiautschou und die Marineinfanterie in Tsingtau in Betracht, zwei Truppenteile, die sich aus diesen Gründen vornehmlich aus Dreizehner- und Vierzehnereinfachwehrlingen rekrutieren. Im Oktober jedes Jahres erfolgt die Einstellung der Rekruten: für die Stammabteilung der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou in Cuxhaven und für das 3. Stammesbataillon der Marineinfanterie in Wilhelmshaven. Nach der ersten infanteristischen Ausbildung, die während der Wintermonate noch in der Heimat vor sich geht, wird im Januar die Kreuzreise nach Ostasien angetreten. Ein großer Transportdampfer, für solche Zwecke und die Fahrt durch die Tropen besonders ausgerüstet, führt diese „Abdangung“ durch das Mittelmeer über Colombo, Hongkong und Shanghai nach dem ostasiatischen Schutzgebiet. Hier in Tsingtau, in der blühenden und ständig an Bedeutung wachsenden deutschen Niederlassung wird der Rest der Dienstzeit absolviert. Die wechselnden Eindrücke der langen Reise, die tägliche Berührung mit fremden Völkern und Kulturen, die neuartigen und modernen Organisation unseres Schutzgebietes, alles das bietet den Angehörigen dieser Besatzungstruppen, die von ihnen heißersehnte Gelegenheit, ein Stück der weiten Welt kennen zu lernen und mit reichen, maßlos erworbenen Kenntnissen in die alte Heimat zurückzukehren. Nach einer solchen veröffentlichten Bekanntmachung der genannten Truppenteile sind die Bedingungen für die Aufnahme: Mindestgröße 1,65 Meter, kräftige Konstitution, gesunde